

Geschäftsstelle

Deutscher Hospiz- und
Palliativverband e.V.
Aachener Str. 5
10713 Berlin

Handreichung des DHPV

zu den

**Änderungen der Rahmenvereinbarung
gem. § 39a Abs. 2 SGB V für die
ambulante Hospizarbeit**

sowie zum weiteren

**Einbezug der
Privaten Krankenversicherung
und der
Beihilfestellen**

**in die
Förderung der ambulanten Hospizdienste**

(Stand: 14.03.2016)

Sie erreichen uns unter:

Telefon 030-8200758- 0
Telefax 030-8200758- 13
info@dhpv.de
www.dhpv.de

**Geschäftsführender
Vorstand:**

Prof. Dr. Winfried
Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender
Dr. Anja Schneider
Stellvertr. Vorsitzende
Erich Lange
Stellvertr. Vorsitzender

Amtsgericht Berlin:

VR 27851 B
Gemeinnützigkeit anerkannt
durch das Finanzamt Berlin

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 834 00 00
BLZ 370 205 00

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Informationen | 3 |
| 1. Ab wann gelten die Neuregelungen und welchen Einfluss haben die Neuregelungen auf den Ablauf des Förderverfahrens im Jahr 2016? | 4 |
| 2. Wie errechnet sich der Förderhöchstbetrag? | 4 |
| 3. Wie erfolgt die Berücksichtigung von Sachkosten? | 4 |
| 3.1 Welche Sachkosten sind förderfähig? | 4 |
| 3.2 Gibt es eine Obergrenze bei den Sachkosten? | 5 |
| 3.3 Welche Nachweise müssen für die Sachkosten im Antragsverfahren erbracht werden? | 5 |
| 4. Welche Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Verkürzung von Vorfinanzierungszeiten? | 6 |
| 5. Wie erfolgt die Berücksichtigung von Begleitungen, die ausschließlich im Krankenhaus erfolgen? | 7 |
| 6. Welche Regelungen gibt es zur Aus-, Fort- und Weiterbildung? | 7 |
| 7. Welche Änderungen ergeben sich für die Hospizarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene? | 8 |
| 8. Was wird zu einem bedarfsgerechten Verhältnis zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern geregelt? | 8 |
| 9. Welche weiteren Änderungen sind in der Rahmenvereinbarung vorgenommen worden? | 9 |
| 10. Gibt es Änderungen im Rahmen der Förderung durch den Verband der PKV bzw. die Beihilfestellen? | 9 |

Allgemeine Informationen

Am 8.12.2015 ist das Hospiz- und Palliativgesetz (HPG) in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs. 2 SGB V mehrere Änderungen in Bezug auf die entsprechende Rahmenvereinbarung.

Zu den wesentlichen Änderungen, die im HPG geregelt sind, zählen:

- Die Förderung ambulanter Hospizdienste erfolgt neben einem Zuschuss zu den Personalkosten auch durch einen Zuschuss zu den Sachkosten.
- Der €-Betrag pro Leistungseinheit wird von 11% auf 13% der monatlichen Bezugsgröße angehoben.
- Begleitungen, die ausschließlich im Krankenhaus erfolgen, werden im Rahmen der Förderung berücksichtigt.
- Es ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Verhältnis von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern gewährleistet ist.
- Die Vorfinanzierungszeiten sollen verkürzt werden.
- Die Rahmenvereinbarung wird mindestens alle vier Jahre überprüft und an aktuelle Versorgungs- und Kostenentwicklungen angepasst.

Die Verhandlungen bezüglich der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die vorliegende Handreichung gibt einen Überblick über die Änderungen in der Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 SGB V sowie zum weiteren Einbezug des Verbands der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beihilfestellen in die Förderung der ambulanten Hospizdienste.

1. Ab wann gelten die Neuregelungen und welchen Einfluss haben die Neuregelungen auf den Ablauf des Förderverfahrens im Jahr 2016?

Die Rahmenvereinbarung tritt rückwirkend zum 1.01.2016 in Kraft (§ 7)¹, so dass die Neuregelungen bereits im Förderverfahren im Jahr 2016 Berücksichtigung finden.

Da die Verhandlungen zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung erst im Februar bzw. Anfang März 2016 abgeschlossen wurden, sind in diesem Jahr die Antrags- und Auszahlungsfristen geändert worden. Die Förderanträge sind im Jahr 2016 bis zum 30.04. an die gesetzlichen Krankenkassen zu richten. Die Prüfung und Auszahlung der Förderbeträge erfolgt bis zum 31.07.2016 (Protokollnotiz).

2. Wie errechnet sich der Förderhöchstbetrag

Der Förderhöchstbetrag wird weiterhin auf der Grundlage der Begleitungen sowie der einsatzbereiten Ehrenamtlichen errechnet. Dies ist unverändert. Neu ist, dass der €-Betrag pro Leistungseinheit von bisher 11% der monatlichen Bezugsgröße auf 13% der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV angehoben wurde, wodurch für die ambulanten Hospizdienste höhere Förderbeträge zur Verfügung stehen.

13% der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV entsprechen im Jahr 2016 einem Betrag von 377,65€². Durch Multiplikation dieses €-Betrags mit der Anzahl der Leistungseinheiten im jeweiligen Hospizdienst errechnet sich der Förderhöchstbetrag.

Aus diesem Förderhöchstbetrag werden die Personal- und Sachkosten finanziert (§ 5 Abs. 8).

3. Wie erfolgt die Berücksichtigung von Sachkosten?

3.1 Welche Sachkosten sind förderfähig?

Als Sachkosten sind förderfähig (§ 5 Abs. 5 und Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung):

- Fahrtkosten
 - Erstattete Fahrtkosten der Ehrenamtlichen und der Fachkraft, die mit dem öffentlichen Nahverkehr fahren oder einen eigenen PKW benutzen. Dabei gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze.
 - Betriebskosten für einen PKW, der dem ambulanten Hospizdienst zur Verfügung steht.
- Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten. Diese müssen im Verhältnis zur Größe des ambulanten Hospizdienstes stehen.

¹ In Klammern sind jeweils die Paragraphen der Rahmenvereinbarung angegeben, in denen die entsprechende Regelung formuliert ist.

² 100% der monatlichen Bezugsgröße entsprechen im Jahr 2016 einem Betrag in Höhe von 2905,00€.

- Sachkosten der Räumlichkeiten des ambulanten Hospizdienstes, sofern diese keine Investitionskosten sind
 - Raum- und Raumnutzungskosten (Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energiekosten und Reinigungskosten)
 - Ausstattung (Büromaterial einschließlich aufgabenbezogener Druckkosten, Fachliteratur, Büromöbel/-technik [nur geringwertige Wirtschaftsgüter³], Post- und Telekommunikationsgebühren).
- Notwendige Versicherungen; dazu gehören insbesondere:
 - Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche
 - Dienstreisekostenversicherung
 - Inventarversicherung.

3.2 Gibt es eine Obergrenze bei den Sachkosten?

Aus dem Förderhöchstbetrag werden die Personal- und auch die Sachkosten finanziert (s. o. Punkt 2.). Innerhalb des Förderhöchstbetrages gibt es einen Höchstbetrag bis zu dem die Sachkosten gefördert werden. Dieser Maximalbetrag errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Leistungseinheiten des ambulanten Hospizdienstes mit 2,2% der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 5 Abs. 6).

Berechnungsbeispiel für einen ambulanten Hospizdienst, der Erwachsene begleitet:

Anzahl der Ehrenamtlichen: 50

Anzahl der im Rahmen des Förderverfahrens zu berücksichtigenden Begleitungen: 55⁴

Daraus ergeben sich 320 Leistungseinheiten (LE).

2,2% der monatlichen Bezugsgröße⁵ entsprechen im Jahr 2016 einem Betrag in Höhe von: 63,91 €.

Berechnung: 320 LE x 63,91€ = 20.451,20€

Bis zu diesem Betrag werden im hier genannten Hospizdienst Sachkosten gefördert.

3.3 Welche Nachweise müssen für die Sachkosten im Antragsverfahren erbracht werden?

Die Beträge zu den einzelnen Sachkostenpositionen werden in einer Tabelle erfasst (Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung)⁶. Weitere Nachweise bzw. Belege müssen dem Förderantrag nicht beigelegt werden. Die entsprechenden Belege müssen aber bei einer möglichen Prüfung durch die Krankenkassen zur Verfügung stehen, so dass jeder einzelne Betrag nachweisbar ist.

³ Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Güter bis zu einem Anschaffungswert in Höhe von 410,00€. Abschreibungen und möglicherweise Fremdkapitalzinsen sind nicht förderfähig.

⁴ Die hier genannten 55 Begleitungen sind ein angenommener Wert für die Berechnung.

⁵ 2,2% von 2905,00 €, s. Fußnote 2

⁶ Der DHPV empfiehlt, die Tabelle in die jeweiligen Antragsformulare zu übernehmen.

4. Welche Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Verkürzung von Vorfinanzierungszeiten?

Um eine zeitnahe bzw. frühzeitigere Förderung zu realisieren, wurden die folgenden Punkte beschlossen:

Aus der bisherigen Rahmenvereinbarung wurde die Formulierung gestrichen, dass zu den Fördervoraussetzungen gehört, dass der ambulante Hospizdienst "seit einem Jahr bestehen" muss. Dadurch kann z. B. ein Hospizdienst, der im Oktober des Jahres 2015 die Fördervoraussetzungen erfüllt hatte, bereits im Jahr 2016 einen Antrag auf Förderung stellen. Für die Folgejahre gilt dies in entsprechender Weise.

Weiterhin wurde für neu gegründete ambulante Hospizdienste die Fördervoraussetzung von mind. 15 einsatzbereiten Ehrenamtlichen im Jahr der Neugründung auf 12 abgesenkt. Das Jahr der Neugründung ist das Jahr, in dem der ambulante Hospizdienst erstmals die Fördervoraussetzungen erfüllt (§ 4 Abs. 4 und Fußnote 4 der Rahmenvereinbarung).

Ambulante Hospizdienste können nun auch Kosten, die dadurch entstehen, dass eine weitere Fachkraft eingestellt wird und / oder die Arbeitszeit einer bisher angestellten Fachkraft aufgestockt wird, vorab im regulären Förderverfahren beantragen.⁷

Beispiel: Ein ambulanter Hospizdienst hatte im Jahr 2015 Personalkosten in Höhe von 60 T€ und Sachkosten in Höhe von 15 T€. Für das Jahr 2016 ist eine personelle Erweiterung vorgesehen durch Neueinstellung einer Koordinatorin und einer Aufstockung der Stunden einer der bereits tätigen Koordinatorinnen. Durch diese personelle Erweiterung entstehen im Jahr 2016 Personalkosten in Höhe von 40 T€. Der Hospizdienst kann also im Förderverfahren im Jahr 2016 zusätzlich zu den Kosten aus dem Jahr 2015 in Höhe von insges. 75 T€ auch die 40 T€ beantragen⁸, also insgesamt 115 T€. Nach Prüfung des Antrags wird dieser Betrag dann bis zum 30.06.2016 ausgezahlt. Dabei kann aber der Förderhöchstbetrag (s. o. Punkt 2.) nicht überschritten werden. Hat der hier beschriebene Hospizdienst z. B. einen Förderanspruch (LE x 13% der Bezugsgröße) in Höhe von (nur) 115 T€, werden auch nur diese 115 T€ ausgezahlt. Besteht ein Förderanspruch z. B. auf 130 T€ bleibt es bei den nachgewiesenen Kosten in Höhe von 125 T€ bzw. könnte der Hospizdienst die Personalkapazitäten noch etwas erweitern um die 130 T€ voll auszuschöpfen. Sofern diese zusätzlichen finanziellen Mittel (40 T€) im Jahr 2016 nicht in voller Höhe ausgezahlt werden (z. B. ist die Neueinstellung ab dem Monat August geplant, die Koordinatorin kann aber ihren Dienst erst im September beginnen), so wird dieser nicht verwendete Förderbetrag im

⁷ Sonderregelungen einzelner Bundesländer, die bisher bereits ähnliche Regelungen hatten, werden in dieser Handreichung nicht beschrieben. Die Handreichung geht auf die nun neu bundesweit geltenden Regelungen ein.

⁸ Die personelle Erweiterung muss im Rahmen des Antragsverfahrens durch einen Arbeitsvertrag (Neueinstellung) oder Änderungsvertrag (Aufstockung von Stunden) nachgewiesen werden.

Förderverfahren im Jahr 2017 vom Förderbetrag abgezogen. Wichtig ist, zu beachten, dass diese bereits im Jahr 2016 ausgezahlten 40 T€ im Förderverfahren im Jahr 2017 erneut als entstandene Personalkosten mit angegeben werden können (§ 5 Abs. 9).

5. Wie erfolgt die Berücksichtigung von Begleitungen, die ausschließlich im Krankenhaus erfolgen?

Begleitungen, die ausschließlich im Krankenhaus erfolgen und im Auftrag des Krankenhausträgers erfolgen, werden im Rahmen der Förderung nun ebenfalls berücksichtigt und können im Förderantrag mit angegeben werden (Präambel und § 1 Abs.2). Die Formulierung "im Auftrag des Krankenhausträgers" bedeutet nicht, dass der Krankenhausträger jeder einzelnen Begleitung zustimmen muss. Es bleibt weiterhin alleinige Entscheidung des Betroffenen und seiner Angehörigen, ob eine Begleitung gewünscht wird. Mit der genannten Formulierung ist gemeint, dass die regelmäßige Tätigkeit von Hospizdiensten in Krankenhäusern mit dem Krankenhausträger abgestimmt sein muss (Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Aufgaben des Hospizdienstes im Krankenhaus usw.). Die Rahmenvereinbarung regelt vor diesem Hintergrund, dass zwischen dem Hospizdienst und stationären Einrichtungen ein angestimmtes und vernetztes Vorgehen sicherzustellen ist. Nachweise in schriftlicher Form sind dazu nach der Rahmenvereinbarung im Antragsverfahren nicht zu erbringen. Der DHPV empfiehlt aber, die Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Eine Musterkooperationsvereinbarung wird durch den DHPV zur Verfügung gestellt.

6. Welche Regelungen gibt es zu den Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung?

Zu den Personalkosten zählen weiterhin die Kosten, die durch externe Referenten bei der Erstqualifizierung (Befähigungskurs) der Ehrenamtlichen entstehen. Weiterhin zählen dazu die Supervisionskosten für die Ehrenamtlichen. Eine Klarstellung ist dahingehend erfolgt, dass zu den bisher auch schon als Personalkosten anerkannten Kosten für die Fort- und Weiterbildung der bereits tätigen Fachkräfte auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Übernachtungs- und Bewirtungskosten gehören (§ 2 Abs. 2).

Als Personalkosten wird pro einsatzbereitem Ehrenamtlichen ein Betrag in Höhe von 100 € für entstandene Kosten für Fort- und Weiterbildungskurse (einschl. Sachkosten) anerkannt (§ 2 Abs. 4). Nachweise bzw. Belege dazu müssen mit dem Antrag auf Förderung nicht eingereicht werden. Entsprechende Belege müssen aber bei einer möglichen Prüfung durch die Krankenkassen zur Verfügung stehen.

Ausgenommen von dieser Pauschale sind die Kosten für die Erstqualifizierung (Befähigungskurs) sowie die Supervision der Ehrenamtlichen (s. o.).

7. Welche Änderungen ergeben sich für die Hospizarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene?

Die Begleitungen für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene wurden z. T. durch die Krankenkassen in einigen Bundesländern ab einer bestimmten Altersgrenze nicht mehr als Begleitungen für Kinder und Jugendliche anerkannt. Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung in Form einer Angleichung an die Rahmenvereinbarung für die stationäre Hospizversorgung erfolgt (Fußnote 2 der Rahmenvereinbarung).

In der Präambel sind Formulierungen aufgenommen worden zur Arbeit der ambulanten Kinderhospizdienste und weiterhin zur Trauerbegleitung (§ 2 Abs. 2).

Die Begleitung einer Familie mit einem sterbenden Elternteil kann auf Wunsch des sterbenden Elternteils auch von eigenständigen ambulanten Kinderhospizdiensten erfolgen. Diese Begleitung kann von dem ambulanten Kinderhospizdienst mit dem Faktor 4 im Förderantrag angegeben werden, sofern diese Begleitung nicht von einem ambulanten Hospizdienst für Erwachsene angegeben wird (§ 5 Abs. 10).

Übergangsregelungen für die Neubesetzung einer Stelle nach dem Ausscheiden einer Fachkraft sind in einer neuen Fußnote 6 geregelt.

Der Deutsche Kinderhospizverein ist jetzt auch Vertragspartner der Rahmenvereinbarung.

8. Was wird zu einem bedarfsgerechten Verhältnis zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern geregelt?

Die bisherige Rahmenvereinbarung sieht vor, dass die Fachkraft für mehrere Dienste zuständig sein kann, dabei aber für die Koordination von max. 50 Ehrenamtlichen verantwortlich sein darf. In einigen Regionen wurde daraus abgeleitet, dass für die Bewilligung von Personalkosten für Stellenanteile über 1,0 VK eine bestimmte Mindestanzahl von einsatzbereiten Ehrenamtlichen im jeweiligen Hospizdienst (also nicht bei Kooperation mehrerer Hospizdienste) zur Verfügung stehen muss. Diese Begrenzung der Personalkosten bzw. Bindung an eine bestimmte Zahl von Ehrenamtlichen ist in der bisherigen und auch der neuen Rahmenvereinbarung nicht begründet. Durch die Aufnahme der neuen Fußnote 9 wird dies noch einmal klargestellt. Die o. g. Regelung (Verantwortlichkeit für max. 50 Ehrenamtliche bei Kooperation mehrerer Hospizdienste) bleibt unberührt. Weitere Regelungen enthält die neue Rahmenvereinbarung dazu nicht.

9. Welche weiteren Änderungen sind in der Rahmenvereinbarung vorgenommen worden?

Die Paragraphen 1 und 2 der bisherigen Rahmenvereinbarung wurden gekürzt und jetzt neu in einem Paragraphen geregelt: § 1 Gegenstand und Grundsätze der Förderung.

Gestrichen wurde die Regelung, dass die Hospizdienste einen "Notdienst" einrichten müssen, um die Erreichbarkeit des Dienstes zu sichern (§ 2 Abs. 3).

Zu den Fördervoraussetzungen zählt neu, dass der Hospizdienst eigene Räumlichkeiten haben muss (§ 1 Abs. 4).

Neu aufgenommen wurde eine Formulierung, dass die Hospizdienste für eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen haben (§ 1 Abs. 3).

Die Absätze 1 und 2 in § 5 der bisherigen Rahmenvereinbarung wurden zusammengefasst. Sie sind jetzt in einem Absatz geregelt (§ 4 Abs. 1). Die bisherige Fußnote bei der Berufsbezeichnung "Altenpflegerin/Altenpfleger" wurde gestrichen und der Studienabschluss "Heilpädagogik" wurde als anerkannter Abschluss aufgenommen.

Die Rahmenvereinbarung wurde insgesamt redaktionell überarbeitet. Dabei wurde eine Vereinheitlichung von Begriffen vorgenommen. In der bisherigen Rahmenvereinbarung wurden z. B. die Begriffe "Ehrenamtliche", "ehrenamtliche Mitarbeiter" und "Ehrenamtler" synonym verwendet. Dafür wird jetzt einheitlich der Begriff "Ehrenamtliche" verwendet.

Die Reihenfolge der Anlagen wurde geändert und die Tabelle für die im Jahr 2011 durchgeführte Erhebung gestrichen.

In der Protokollnotiz ist neu geregelt, dass die Rahmenvereinbarung durch die Vertragspartner alle vier Jahre überprüft wird.

10. Gibt es Änderungen im Rahmen der Förderung durch den Verband der PKV bzw. die Beihilfestellen?

Der Verband der PKV wird auch die Sachkosten fördern, so dass sich vor dem Hintergrund der Neuregelungen durch das HPG keine Änderungen im Förderverfahren ergeben (Protokollnotiz). Gleiches gilt für die Beihilfestellen.

Unabhängig davon laufen derzeit Gespräche mit dem Verband der PKV, um die Erfahrungen aus dem ersten gemeinsamen Förderverfahren auszuwerten. Sofern sich hieraus Änderungen in Bezug auf das Förderverfahren ergeben, wird der DHPV die Mitgliedsorganisationen zeitnah informieren.